

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Produktidentifikator: ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: 1.2

Relevante Gehräuche: Luftverhesserer

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

angegeben

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: 1.3

L&D, S.A.U. Aromáticos

C/ Albert Einstein, 12 Parque Industrial Tecnológico de Almería

04131 Almería - Almería - España

Tel.: +34 950 62 44 60 - Fax: +34 950 62 44 61

Id-aromaticos@Id-aromaticos.com

www.ld-aromaticos.com

Notrufnummer:

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN **

2.1 **Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319

Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226

Skin Sens. 1B: Hautsensibilisierung, Kategorie 1B, H317

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Achtung





Gefahrenhinweise:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

Zusätzliche Information:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

2,3-Epoxy-3-phenylbutyrat-Ethyl; Linalool; Eugenol

UFI: 3W71-50XW-J00Q-G0JG

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) **Seite 1/15**

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN ** (fortlaufend)

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung von Substanzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration	
CAS: EC:	123-92-2 204-662-3	Pentylacetat□¹□	ntylacetat□¹□ ATP CLP00			
Index:	607-130-00-2 01-2119548408-32- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung	(8)	25 - <51 %	
CAS: EC:	134-20-3	Methyl anthranilate] ² []	Selbsteingestuft		
Index:	205-132-4 Nicht zutreffend 01-2120478941-44- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	1	25 - <51 %	
	105-54-4	Ethylbutyrat □²□		Selbsteingestuft		
	203-306-4 Nicht zutreffend 01-2120118576-54- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226 - Achtung	(1)	10 - <25 %	
CAS:	77-83-8	2,3-Epoxy-3-phenyll	outyrat-Ethyl □²□	Selbsteingestuft	5 - <10 %	
EC: Index: REACH:	201-061-8 Nicht zutreffend 01-2119967770-28- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	<u>(1)</u>		
CAS:	78-70-6 201-134-4 603-235-00-2 01-2119474016-42- XXXX	Linalool □ ² □ Selbsteingestuft				
		Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	1	2,5 - <5 %	
CAS: EC:	127-51-5	3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2-on □ ² □ Selbsteingestuft				
Index:	204-846-3 Nicht zutreffend 01-2120138569-45- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411	\£	2,5 - <5 %	
CAS: EC:	97-53-0	Eugenol □ ² □		Selbsteingestuft		
Index:	202-589-1 Nicht zutreffend 01-2119971802-33- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	(1)	1 - <2,5 %	
CAS:	128-37-0	2,6-Di-tert-butyl-p-k	resol 🗆 2	Selbsteingestuft		
	204-881-4 Nicht zutreffend 01-2119565113-46- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410 - Achtung	\tau_{\text{\text{\$\frac{1}{2}}\$}}	0,1 - <1 %	

[□]¹□ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das keine als durch Einatmung gefährlich eingestuften Substanzen enthält. Im Falle von Vergiftungssymptomen ist der Betroffene jedoch aus dem Berührungsbereich zu entfernen und mit frischer Luft zu versorgen. Ärztliche Betreuung anfordern, wenn sich die Symptome verschlimmern oder diese anhalten.

Bei Berührung mit der Haut:

^{📭 🗆} Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Úmwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO□) verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 12 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900:

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Pentylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m ³
CAS: 123-92-2	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m ³
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	MAK (8h)		10 mg/m ³
CAS: 128-37-0 EC: 204-881-4	MAK (STEL)		40 mg/m ³

DNEL (Arbeitnehmer):

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Methyl anthranilate	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 134-20-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-132-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	5,28 mg/m ³	Nicht relevant
Ethylbutyrat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 105-54-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,33 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-306-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	49,3 mg/m ³	Nicht relevant
2,3-Epoxy-3-phenylbutyrat-Ethyl	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 77-83-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,7 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-061-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	2,45 mg/m ³	Nicht relevant
Linalool	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 78-70-6	Kutan	5 mg/kg	Nicht relevant	2,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-134-4	Einatmen	16,5 mg/m ³	Nicht relevant	2,8 mg/m ³	Nicht relevant
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2- on	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 127-51-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,375 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-846-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	8,22 mg/m ³	Nicht relevant
Eugenol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 97-53-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	6 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-589-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	21,2 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Methyl anthranilate	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,75 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 134-20-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,75 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-132-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,3 mg/m ³	Nicht relevant
Ethylbutyrat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,833 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 105-54-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,833 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-306-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7,4 mg/m ³	Nicht relevant
2,3-Epoxy-3-phenylbutyrat-Ethyl	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,35 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 77-83-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,35 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-061-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,61 mg/m ³	Nicht relevant
Linalool	Oral	1,2 mg/kg	Nicht relevant	0,2 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 78-70-6	Kutan	2,5 mg/kg	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-134-4	Einatmen	4,1 mg/m ³	Nicht relevant	0,7 mg/m ³	Nicht relevant
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2-on	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,0355 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 127-51-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,0446 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-846-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,45 mg/m ³	Nicht relevant
Eugenol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 97-53-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-589-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	5,22 mg/m ³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung				
Pentylacetat	STP	30 mg/L	Frisches Wasser	0,011 mg/L
CAS: 123-92-2	Boden	0,06 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L
EC: 204-662-3	Intermittierende	0,11 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,335 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,034 mg/kg
Methyl anthranilate	STP	Nicht relevant	Frisches Wasser	0,009 mg/L
CAS: 134-20-3	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	0,001 mg/L
EC: 205-132-4	Intermittierende	0,091 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) **Seite 5/15**

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
Ethylbutyrat	STP	23,6 mg/L	Frisches Wasser	0,0297 mg/L
CAS: 105-54-4	Boden	0,0171 mg/kg	Meerwasser	0,00297 mg/L
EC: 203-306-4	Intermittierende	1 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,173 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0173 mg/kg
2,3-Epoxy-3-phenylbutyrat-Ethyl	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,008 mg/L
CAS: 77-83-8	Boden	0,038 mg/kg	Meerwasser	0,0084 mg/L
EC: 201-061-8	Intermittierende	0,084 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,214 mg/kg
	Oral	0,0233 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,021 mg/kg
Linalool	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,2 mg/L
CAS: 78-70-6	Boden	0,327 mg/kg	Meerwasser	0,02 mg/L
EC: 201-134-4	Intermittierende	2 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,22 mg/kg
	Oral	0,0078 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,222 mg/kg
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2-on	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,00143 mg/L
CAS: 127-51-5	Boden	0,0878 mg/kg	Meerwasser	0,000143 mg/L
EC: 204-846-3	Intermittierende	0,0143 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,443 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0443 mg/kg
Eugenol	STP	Nicht relevant	Frisches Wasser	0,00113 mg/L
CAS: 97-53-0	Boden	0,015 mg/kg	Meerwasser	0,000113 mg/L
EC: 202-589-1	Intermittierende	0,0113 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,081 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,008 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	CATI		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420:2004+ A1:2010 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz



ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Ölig

Farbe: Charakteristisch
Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 175 °C Dampfdruck bei 20 °C: 463 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 2549,84 Pa (2,55 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 967,8 kg/m³ Relative Dichte bei 20 °C: 0,968 Dynamische Viskosität bei 20 °C: 2,11 cP Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: 2,18 cSt Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant *

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) **Seite 7/15**

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Zersetzungstemperatur:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Explosive Eigenschaften:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: 26 °C

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 235 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) **Seite 8/15**

^{*}Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - IARC: 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol (3); Eugenol (3)
 - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Methyl anthranilate	LD50 oral	2910 mg/kg	Ratte
CAS: 134-20-3	LD50 kutan	5100 mg/kg	Kaninchen
EC: 205-132-4	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
Linalool	LD50 oral	3000 mg/kg	Ratte
CAS: 78-70-6	LD50 kutan	5610 mg/kg	Kaninchen
EC: 201-134-4	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2-on	LD50 oral	5500 mg/kg	Ratte
CAS: 127-51-5	LD50 kutan	5500 mg/kg	Kaninchen
EC: 204-846-3	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
Pentylacetat	LD50 oral	7400 mg/kg	Ratte
CAS: 123-92-2	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 204-662-3	CL50 Einatmung	Nicht relevant	

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 9/15



ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Eugenol	LD50 oral	2300 mg/kg	Ratte
CAS: 97-53-0	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 202-589-1	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	LD50 oral	10000 mg/kg	Ratte
CAS: 128-37-0	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 204-881-4	CL50 Einatmung	Nicht relevant	

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN **

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Identifizierung		Akute Toxizität	Art	Gattung
Pentylacetat	CL50	Nicht relevant		
CAS: 123-92-2		42 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 204-662-3	EC50	Nicht relevant		
Methyl anthranilate	CL50	9,12 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 134-20-3	EC50	18,2 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 205-132-4	EC50	Nicht relevant		
Ethylbutyrat	CL50	100 mg/L (96 h)	Danio rerio	Fisch
CAS: 105-54-4	EC50	116,6 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 203-306-4	EC50	100 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge
2,3-Epoxy-3-phenylbutyrat-Ethyl	CL50	4,2 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 77-83-8	EC50	52 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 201-061-8	EC50	36 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Linalool	CL50	27,8 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 78-70-6	EC50	59 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 201-134-4		88,3 mg/L (96 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2-on	CL50	1,428 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 127-51-5	EC50	4,7 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 204-846-3	EC50	20 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge
Eugenol	CL50	60,8 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 97-53-0	EC50	Nicht relevant		
EC: 202-589-1	EC50	Nicht relevant		
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	CL50	0,57 mg/L (96 h)	Brachydanio rerio	Fisch
CAS: 128-37-0	EC50	0,61 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 204-881-4	EC50	Nicht relevant		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische A	Abbaubarkeit
Ethylbutyrat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	4 mg/L
CAS: 105-54-4	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 203-306-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	76,5 %
2,3-Epoxy-3-phenylbutyrat-Ethyl	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 77-83-8	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 201-061-8	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	53 %
Linalool	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 78-70-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 201-134-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2-on	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	4 mg/L
CAS: 127-51-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 204-846-3	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	42,51 %

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) **Seite 10/15**



ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abba	ubarkeit
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	50 mg/L
CAS: 128-37-0	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 204-881-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	4,5 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial de	er biologischen Ansammlung
Pentylacetat	FBK	10
CAS: 123-92-2	POW Protokoll	
EC: 204-662-3	Potenzial	Niedrig
Methyl anthranilate	FBK	6
CAS: 134-20-3	POW Protokoll	1,88
EC: 205-132-4	Potenzial	Niedrig
Ethylbutyrat	FBK	8
CAS: 105-54-4	POW Protokoll	1,35
EC: 203-306-4	Potenzial	Niedrig
Linalool	FBK	39
CAS: 78-70-6	POW Protokoll	2,97
EC: 201-134-4	Potenzial	Mittel
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2-on	FBK	
CAS: 127-51-5	POW Protokoll	3,49
EC: 204-846-3	Potenzial	
Eugenol	FBK	31
CAS: 97-53-0	POW Protokoll	2,27
EC: 202-589-1	Potenzial	Mittel
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	FBK	1365
CAS: 128-37-0	POW Protokoll	5,1
EC: 204-881-4	Potenzial	Sehr hoch

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchti	igkeit
Pentylacetat	Koc	70	Henry	59,78 Pa·m³/mol
CAS: 123-92-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-662-3	σ	2,388E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Ethylbutyrat	Koc	22181	Henry	Nicht relevant
CAS: 105-54-4	Fazit	Unbeweglich	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 203-306-4	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
2,3-Epoxy-3-phenylbutyrat-Ethyl	Koc	240	Henry	Nicht relevant
CAS: 77-83-8	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 201-061-8	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl) -3-buten-2-on	Кос	3061,96	Henry	Nicht relevant
CAS: 127-51-5	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-846-3	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	Koc	8183	Henry	3,42E-1 Pa·m³/mol
CAS: 128-37-0	Fazit		Trockener Boden	Ja
EC: 204-881-4	σ	1,255E-2 N/m (258,85 °C)	Feuchten Boden	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) **Seite 11/15**

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP3 entzündbar, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:

14.1 UN-Nummer: UN1993

14.2 Ordnungsgemäße UN- ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pentylacetat)

Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3

Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 601 Tunnelbeschränkungscode: D/E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

14.7 Massengutbeförderung

gemäß Änhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 12/15



ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer: UN1993

14.2 Ordnungsgemäße UN- ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pentylacetat)

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3

Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 223, 955 EMS-Codes: F-E, S-E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant **14.7 Massengutbeförderung** Nicht relevant

gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens
und gemäß IBC-Code:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2020:



14.1 UN-Nummer: UN1993

14.2 Ordnungsgemäße UN- ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pentylacetat)

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3 Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III **14.5 Umweltgefahren:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung Nicht relevant

gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsv). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944) geändert worden ist. Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN **

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

Ethylbutyrat (105-54-4)

· Entfernte Stoffe

Allyl (3-methylbutoxy)acetate (67634-00-8)

Substanzen, die zur Einstufung beitragen (ABSCHNITT 2):

· Entfernte Stoffe

 $3\text{-Methyl-4-}(2,6,6\text{-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl}) \ -3\text{-buten-2-on} \ (127\text{-}51\text{-}5)$

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

- · Gefahrenhinweise
- · Zusätzliche Information

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 14/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

ORGANIC CAN CALIFORNIA SUN

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN ** (fortlaufend)

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode Skin Sens. 1B: Berechnungsmethode Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3) Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50

EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedringungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendig der verhammen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 22.07.2014 Revision: 01.04.2020 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 15/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version